



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICH**

1010 Wien, am 06.04.1988
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 434-71/88

An das
Präsidium des Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

Betrifft Gesetzentwurf	
Zl.	22 GE 9 88
Datum:	- 8. APR. 1988
Verteilt	8. IV. 88 Mally

• *St. Anzweinger*

Betr.: ENTWURF eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe - STELLUNGNAHME

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt 25 Ausfertigungen Ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe (Rundschreiben des BKA GZ 600.635/83-V/1/87).

Der Kammeramtsdirektor i. A.:

D. Ullmann

(Dr. Richard ELHENICKY)

Beilagen erwähnt



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICH**

1010 Wien, am
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

06.04.1988

zL. 434-71/88

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W I E N

Betr.: ENTWURF eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe - S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs nimmt zum o.a. Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes Stellung wie folgt:

Die in Artikel I Abs. 1 des Entwurfs statuierte Verpflichtung des Gesetzgebers, soziale Sicherheit zu gewährleisten, wirft mehrere Fragen auf:

Zunächst dürfte diese Verpflichtung des Gesetzgebers durch den folgenden Absatz 2 dahingehend relativiert werden, daß lediglich ein Anspruch auf Sicherung des erforderlichen Lebensbedarfs durch öffentliche Hilfe übrig bleibt. Soll dem Absatz 1 darüber hinaus eine eigenständige Bedeutung zukommen, so stellt sich weiters die Frage nach dem davon erfaßten Personenkreis. Wenn alle österreichischen Staatsbürger im gleichen Umfang von diesem Recht auf soziale Sicherheit profitieren können sollten, so müßte folgerichtig auch das Recht auf Schutz gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit auf freiberuflich erwerbstätige Personen ausgedehnt werden. Damit stünde allerdings die unter "Kosten" vertretene Auffassung, wonach mit der Beschußfassung dieses Bundesverfassungsgesetzes unmittelbar keine Kosten des Bundes verbunden wären, in Widerspruch. Überdies müßte wohl

- 2 -

die Einführung einer Arbeitslosenversicherung für freiberuflich tätige Personen in ihren möglichen Auswirkungen sehr genau geprüft und mit den Standesvertretungen der betroffenen Personen besprochen werden.

Im weiterem Sinne ist sicherlich zu sehen, daß derzeit nicht alle in Österreich erwerbstätigen Personen von den Systemen der sozialen Sicherheit erfaßt sind (z.B. freiberuflich tätige Künstler).

Zu klären wäre weiters das Verhältnis zu den kammereigenen Versorgungseinrichtungen:

Der Bundesgesetzgeber hat im Tierärztegesetz die Wohlfahrtseinrichtungen, bestehend aus Versorgungsfonds, Sterbekasse und Notstandsfonds, geschaffen und normiert, daß - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - alle in Österreich tierärztlich tätigen Tierärzte diesen Einrichtungen als Pflichtmitglieder anzugehören haben; sie haben Pflichtbeiträge zu leisten und erhalten dafür Anspruch auf gesetzlich determinierte Leistungen für den Fall der Krankheit, der Erwerbsunfähigkeit, des Alters, des Todes und gegebenenfalls auch auf Hilfe bei unverschuldet eingetretenen Notlagen. Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs bittet um Auskunft, ob die geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen als Systeme der sozialen Sicherheit im Sinne der geplanten Verfassungsänderung anzusehen wären.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates unter einem zugeleitet.

Der Kammeramtsdirektor i. A.



(Dr. Richard ELHENICKY)